



Kaufvertrag.

1870 volgt zu schreiben. Der K. K. m. o. Finanz-Praktikatur im Namen des
Wiener-Rathausvermögensfonds in folge des folgenden Gesetzes des K. K.
Ministeriums das Jänner vom 4. März 1873 J. 1499 als Käufer,
im vom Wiener-Frauen-Erwerb-Vereine, mit Vorbehalt der
Gesammtsumme abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§. 1

Der Rathausvermögensfond überlässt dem Wiener-Frauen-Erwerb-Vereine
die vom Grünbühel sub Laingruben-Urbau-Folio 201^v umliegenden
Landschaftsfläche Rieben der Grünbühel in der Riedhoff in Wien im Thal,
mehr von 194,905 Mfl. p. s. r. b. Zweihundert Achtzig Neunzig Vier ^{mindestens Fünf}
Tausend Einhundert sechzig Pfennig auf die Kosten des
Vereinskassen in das Sollstadium eingestellt.

§. 2

Als Preis für das vorstehende ist für jedes Flächenstück ein
zum Betrag von 280 fl. Ö. W. p. s. r. b. Zweihundert Achtzig Gulden
oder mehr als Währung, somit im Grenze des Betrages von 545,73 fl. 40 c.
Ö. W. p. s. r. b. Fünfzig Vier Tausend Fünfhundert Siebzig Drei Gulden
vier oder weniger als Währung festgesetzt.

§. 3.

Von diesem Kaufpreise ist am 1. Mai 18193 fl. 40 c. Ö. W. p. s. r. b. Acht-
zehn Tausend Einhunderte Neunzig Drei Gulden 40 c. oder mehr als
Währung bereits bezahlt. Der noch verbleibende Kaufpreis,
ist zu 36.380 fl. Ö. W. p. s. r. b. Dreißig Sechs Tausend Dreihundert
Achtzig Gulden oder mehr als Währung ist in vier gleichen
am 15. März 1874, 15. März 1875, 15. März 1876 und 15. März 1877
fälligen Leistungen, jede zu 9095 fl. Ö. W. zu zahlen an den K. K.
Rathausvermögensfond in Wien / im Gebäude des K. K. Ministeriums

zu zahlen und mit jährlichen fünf dem Händlert vom 15. März
1873 als Demütigkeitszuge des ersten Raupfellinghofes vor,
bis zu einer jährlichen Zufüllung der einzahm Raten dem Händler
Rabattentumungsfond Salbjährig vorzunehmen zu verzinsen.
Jedoch bleibt es dem Frauen-Erwerb-Vereine überlassen, denjenigen
zur Raupfelling, oder dem auf imbrischtigten Rett-Gefallen,
auf der Oberfläche obigen Vermögens einzuhalt zu befristigen,
in welchem Falle daselbe Dienstbar seyn aufzunehmen längs,
am Zeitraum vorangezelten Zinsen verhältnißmäßig
zu verrechnet werden.

§.4.

Der Frauen-Erwerb-Verein bestimmt durch diesen Entschluß
bestimmt und kann, dass erneut, auf Raupfelling, p. w. Kinnell, St.,
heute, oder die Pflege und Verwaltung vorbehält, diese gegenständige, fermer
auf die über die Leistung nach früheren Abgängen folgen zu
beleihen, bis die von dem Frauen-Erwerb-Vereine zu treffenden
Vorbereitungen zum selben, die Besitztumung daselbe notwendig,
die wege, wodurch das Recht der Demolition verbleiben
durch den Verein rechtzeitig zu verhindern ist.

Der Rabattentumungsfond besteht nicht für irgend einen
Raupfellinghof des Entschlusses, sondern nur für die Ganting-
Krit das im §.1 angegebenen Gelehrten.

§.5.

Der Frauen-Erwerb-Verein verpflichtet sich durch diesen ihm
darlegten Entschluß demselben vollständigen Wohlfahrt,
nichts jedoch lediglich für Personen bezinsungsweise Kapital-
Zwecke zu verhindern ist, bilden ferner jenseit von dem
7. April 1873 als dem Tage angefangen, an welchem der in den
fünften Satz und §. 11 des Entschlusses getreten ist, zu beginnen,
nur, im Kinnell längstens drei Jahre von demselben bezug.

Ms. 509
1909
getrocknet



unter Segen, zu vollenden, und den Landplatz von Graf
mungen des Sohn k. k. Ministeriums des Innern, wodurch
kleiner Landplatz abzufallen, noch zu einem zweiten,
als zum ersten nach billigem zu Verhandeln sei,
wurden gestellt zu tun sind. Auf diese Weise, daß
auf dieser Stelle zu verhandeln ist nicht über vier Mark,
worauf Geöffnet wird, sobald ein Magazin für ein Vorwerk
gegründet ist, und daß das Landprojekt in entsprechender Weise,
sich der Genehmigung des Sohn k. k. Ministeriums unter
zogen werden müsse.

Der k. k. Postministerhof befiehlt sich vor dem Rauh-
tor, falls der obige diesjährige Rentenmeisterei eingezahlten
Rauhen sollte, den Rentenordnung für aufgelistet zu erhalten und
gegen Rückzahlung bis zum Zeitpunkte der Vertrag-
Abföhrung einzuzahlten Rauhfillings, die im vorstehenden
Anhänger der Stelle zu erläutern. Für den Fall, als zwar
mit dem Sohn des Konsistorius begonnen worden, deshalb
aber innerhalb der festgesetzten drei Tagen nicht vollendet
sein sollte, wird der Postministerhof weiter den Zug
gerichtlich Urtzung zu ermittelnden Kurfürstlichen Urkaten
dem Konsistorium zugetragen, dann an denselben vorbeizeltende
Rauh der Zinsforderung des Landes nach dem Jahr auf
zu richten, sich zu verleßt findet.

S. 6.

Dem Frauen-Erwerb-Vereine obliegt, zur Erfüllung dieses
Befehls den vorgeschriebenen Rentenverrechnungen Befor-
der zu infolge und überträgt die bezüglich solcher Befrei-
ungen geltenden politischen und polizeilichen Ora-
mungen, nemlich auf die bestimmungen der für die
Reichsstadt Wien erlassenen Verordnung um zu beobachten.

Für den Sieben- u. allm. falls zur Überbringung des Vorzugs
gut über den normalen Sendungsweg mit in die Werke,
in einzubeziehenden Orten, hat der Verein den Dienstleis-
tungen längstens seit Beginn mehr aufzulösen. Überforderung
an den k. k. Post und Telegraphenleute ist zu beklagen; im
Falle der Witterungsfehlung dieses Zustellungsweges aber, von
Durchfallen abgesehen, ist zur direkten Zustellung, mit sehr
Kurzante zu verzinsen.

S.7

Der Frauen-Erwerb-Verein hat den Haushaltswert des
auf dem ersten Gründstück zu erbringenden bis zu dessen
Einnahme in den Haushalt auf eignem Kosten herzustellen,
der, einzuhändig zu verfassen.

S.8

Der Frauen-Erwerb-Verein ist verpflichtet, die aus den
Fundamenten des ehemaligen Einfüllzugs entzogenen
Erde auf die ihm von den competenten Behörden angewohnen,
dem Abbaugrundstück zu verfrämen.

S.9

Dem Frauen-Erwerb-Verein kommen bezüglich des Zeit-
raums Erfahrung von den landwirtschaftlichen Objekten der
mit der Ollervöster Entpflichtung vom 14. Mai 1859 eingehn,
herausgezogene Anstrengungen zu Rente. Der Verein darf deshalb
bestimmten Bevorzugung vor den Gemeinde-Objekten nicht
mit Beziehung auf den den Gemeinderat vorschreibt
diese in folgen Ollervöster Gemeindung vom 27. Februar 1861
für die ersten Sonntags aufzufordern. Dabei
gilt, dass der Verein jene Bevorzugungen, welche übersteigt
den Besitz von der den Gemeinderat übergeben zu tun,
liegt bei einer Hälfte gegenüber der Gemeinde obliegen,

14.509
Th
gebührt

zu erfüllen, insbesondere für das Recht der Einmündung
seines Gewerks als im Den Haagsturzstocken ein für
Zugangsrechts, wodurch in einem Befehl Der Generalbeamte,
Kosten auf der Längsfronte des Hauses bestellt, an die
Herrliche Person zu entrichten, die Kosten des zu
erbringenden Hauses auf eigene Kosten auf der Einmündung
des Wiener Magistrats herzustellen, und dann auf das zu
erbringende Haus entfallenden Zugangsrechtsbeitrag
auf Weisung der Person Der Hauptschrift zu leisten.

S. 10.

Die k.k. n. o. Ratsfaktori im Namen des Kaisers Rechtes,
verleihungsweise hat dem Frauen Erwerb-Vereine den
erlangten Platz am 7. April 1873 in den füffigen
Besitz im Besitz ver��t übergeben.

S. 11.

Die Einräumung des Eigentumsrechts auf die erlaubte
Gewölbe zu Gunsten des Frauen Erwerb Vereins kam, auf
Grundlage des gegenwärtigen Kaufvertrages, jedoch nur gegen
Den zugesetzten, doppeltzeitig mit dem Eigentumsrecht
zu Gunsten des Ratsverleihungsvereins Das Rendite für
die aufzufestenden in Gewölbe Par. 3. S. 3 und 12 dieses Ver-
trages zu entrichtende Räumungsraten kommt 5% jähr-
lich, ferner für die Räumung des Gewölbes für Vorzeim-
ge in Aufgrund genommener Gründes im Magistrat
trage von 400fl Ö.W. kommt 6% Zinsen, und zu Gunsten
der Gemeinde Wien für die Zugangsrechts im Magi-
stratstrage von 300fl Ö.W. dann die aus den S. S. 5, 7, 8
und 9 dieses Vertrages festgesetzten Räumraten und
zwar in Straff der angeschlossenen Widmung des Hauses
zu Verwendung, die Durchführung und Vollendung sowie

Ms. 509 1909 gebüch.

Ms. 509 1909 gebüch.

Der erwarteten Ausstellung des Gesetzes (§. 5.), Der
Herstellung und Erfüllung des Grundbuchs (§. 7.), Der Ewerbung,
eine (§. 8.) zu Gunsten des Haushaltungsvereins, ferner im
Estrich der Entstehung der Gemeindeabgaben auf Obfrau von
zwei Jahren auf der Landvolksschule, der Entstehung des Ein-
wohnerbeitrages auf Kosten der Haushaltsspitze
und der Herstellung des Vorsteuerns (§. 9.) zu Gunsten der Gemeinde
in Wien, an einem Platz auf die erste Stelle einverlebt
werden. Zugleich nimmt der Frauen-Ewerb-Verein den Wi-
ener Haushaltungsverein darunter an und ist Finanz-Kontrolleur
des Raftes ein, whom er kann die Abgaben auf der Seite
an Gunstigung Preises vertragen, das Gesetz im finanzier-
baren Falle gegenstand ist auf die erste Stelle bei Ge-
richt nicht überzeugt hätte, diese Finanzierung ist immerhin
im ersten Doppelter gleichzeitiger Finanzierung der
oben erwähnten Haushalte und Raftes sollt zu unterscheiden
und vorerst former der Frauen-Ewerb-Verein seine Finanzili-
gung, daß, whom nach der Finanzierung seines Eigentums,
erstes auf die erste Stelle, der Fall der Vertrags,
Ablösung ist und die Ausstellung des Gesetzes (§. 5.)
von Seite des C. P. Haushaltungsvereins gefordert werden
sollte, ohne sein weiteres Einverständniß, bloß auf Grund
der Pfälligen Ausstellung des Joseph K. K. Ministeriums der
Finanzen, das Eigentum nicht wieder auf die Stelle No. 7,
größer als zweitens folgt einverlebt werden kann.

§. 12.

Wenn der Frauen-Ewerb-Verein eine einzige Laien §. 3 br.,
hinter dem Pfälligen oder Finanzaten nicht gleichzeitig am
Verfallstage bestätigt werden sollte, so ist der Verfallstag für denjenigen
gehalten, dessen Vermögen erledigt und der Restaurir-

terungsform berechtigt, ohne weiteres, und soyleich die Zahlung
der jahresvollzähler auf den Rücken der Ausstellungsbücher,
die somit Gutsen zu befreien. Oft soll der Rentenwai,
terungsform berechtigt sein, bezüglich jeder am Verfallster,
die nicht ziemlich berechtigten Rechtes oder Rechten habe
für die Zeit vom Verfallstage bis zu deren rechtlichen Fälligkeit
sofortigen Verzugszinsen zu befreien.

§. 13

Leide Yile verziert auf das Ressenthal der Verleihung über die Hilfe.

§. 14

Die den Wiener-Stadterweiterungsform dienten und C. C. n. o. Fi-
nanz-Procuratur soll berechtigt sein, in allen und diesen Dingen,
sowie allenfalls antheim und den Rechtspracticisten, bei der
nun der Stadterweiterungsform als Obiger aufzustellen, dem
wegem Einsicht in die für anbezuglichen Rechtsstellungen mit,
teil und fraktionsspricht, bei jenen Geschäftszweignsprichten,
welches zur Aufsicht polizei Rechtspricht und zur
Bewilligung polizei Rechtsstellungenmittel und
fraktionsspricht concertieren wird, wenn der
Sekretär seines ordentlichen Hofesitz in
Wien füllt.

§. 15.

Der Renten zu einem Samptor in den
Anträgen, den man auf den Gepäcken vom 9.
Februar 1850 und vom 13. Dezember 1862, sowie
auf den bezüglichen Haftreysdienstreinungen
und Anlaß der fragwürdigen - Habertrageyng und der
künftigen Sanftella zu entrichtenden Gebühren,
hat der Frauen-Erwerb-Verein und
Ligenum zu befreien.

Urkund Passen wird der gegenwärtigen Vertrag
in zweigleisiger Form vorstellt, den beiden
Dienstleistungen entsprechend geformt, also von der
gegenwärtigen Kasse für die k.k. n.o. Finanz-Procuratur,
des Hauses aber für den Frauenarbeitsverein
bestimmt ist.

Wien, am 23 Juli 1873

Von Seite der k.k.n.o.

Finanz-Procuratur: Gabriel von Neuwall

F. Carl Rode, Präsident des Wiener Frauenarbeitsvereins



3. Z. 9230

Es ist bestätigt, dass im gegenwärtigen
Salzamtshaus (Sekretär von Neuwall, Präsidiumsredner)
die Frau im Namen des Vereins für den Haushalt
der Dienstleistungen des k.k. n.o. Finanz-Procurators
gehandelt hat. Hiermit denkt der Frauenarbeitsverein
seine Dienstleistungsfähigkeit für diesen



Aufdruck aus
meiner

13507

"Wird genehmigt"

Wien, am 5. August 1873

für den k.k. Minister des Innern

G. John

